

Werke und musikalischer Compositionen wird in Deutschland nur für zehn Jahre von der ersten rechtmäßigen Aufführung, in England für 28 Jahre, in Frankreich bis fünf Jahre nach dem Tode geschützt. In Deutschland und England ist es an die Bedingung geknüpft worden, daß das Werk nicht früher durch den Druck veröffentlicht werde.

Nicht minder finden sich in der neuern Gesetzgebung durchgängig Andeutungen, daß das Autorrecht einen berechtigten Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung habe, wenn auch bis auf die neueste Zeit noch kein Staat es gewagt hat, mit einer offenen und vorbehaltlosen Anerkennung desselben herauszutreten.

Der Bundesbeschluß von 1837 schweigt darüber ganz. Das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 macht den Schutz des Autors vom Beweis der Gegenseitigkeit abhängig, eben so das bayer'sche Gesetz von 1840, das sächsische von 1844 und die übrigen deutschen Gesetze, die mehr oder weniger dem preussischen Gesetz nachgebildet sind. Das englische Gesetz enthält keine Bestimmung über die Rechte der Ausländer; doch dürfte dort, so wenig wie in Frankreich oder Deutschland, in Frage zu stellen sein, daß ein Ausländer, welcher sich den gesetzlichen Förmlichkeiten unterwirft und sein Werk im Lande erscheinen läßt, ganz unbedingt den jedem Landeseinwohner zugesicherten Schutz genießen würde. Es ist dies auch in Sachsen Rechtens, wenn das Werk im inländischen Verlag herausgegeben und in einer inländischen Druckerei gedruckt oder auch nur ein Inländer daran theilhaftig wird. Schon bei der Verhandlung des letzten Gesetzes erklärte jedoch das englische Ministerium seine Bereitwilligkeit, mit auswärtigen Staaten Verträge, wegen des Schutzes auch der im Ausland erschienenen Werke abzuschließen zu wollen, wovon der preussisch-englische Vertrag v. 13. Mai 1846 das erste, der englisch-französische Vertrag vom 3. Novbr. 1851 das zweite Beispiel abgibt. Ueber den Letztern haben wir kein Urtheil. Der erste, dem sich auch Sachsen angeschlossen hat, mußte wegen seiner unpraktischen Bestimmungen durchaus unwirksam bleiben und hat eher nachtheilig, als vortheilhaft gewirkt. Anstatt nämlich einfach das im Lande des Erscheinens anerkannte Verlagsrecht auch für den andern Staat wirksam zu machen und da, wo die Einregistrierung der neuerscheinenden Bücher nicht, wie in England, eingeführt ist, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, so daß ein in der englischen Stationerhalle eingetragenes Werk, auf Grund der englischen Eintragung, auch in Preußen, und umgekehrt, ein in Preußen eingetragenes Werk, auf Grund dieser Eintragung, auch in England geschützt werden mußte, was allein dem Bedürfniß des Buchhandels entspricht, ist durch Art. II. festgestellt, daß Bücher, die zuerst in Preußen gedruckt werden, in London, und Bücher, die zuerst in London gedruckt werden sollen, in Berlin eingetragen werden müssen. Eben so müssen auch die Pflichteremplare in den entgegengesetzten Staaten abgeliefert werden. Dieselben Formalitäten sind hinsichtlich der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke zu beobachten. Hierzu kommt noch, daß während die Gebühr für Einregistrierung englischer Bücher in Preußen auf einen Schilling festgesetzt ist, die Eintragung in England fünf Schillinge und die Ausfertigung der Bescheinigung abermals fünf Schillinge, also das Zehnfache dessen beträgt, was der Engländer in Preußen zu entrichten hat. Damit aber nicht genug, ist auch der Zoll funfzehn bis funfzigfach höher für die in England aus Preußen, als für die aus England in Preußen eingehenden Erzeugnisse der Druckerpressen gestellt. So viel auch die Deutschen von jeher gewohnt gewesen sind, vom Ausland sich bieten zu lassen, so hat doch dieser Löwenvertrag allgemeine Entrüstung hervorgerufen und keine nennenswerthe Erweiterung des literarischen Verkehrs zur Folge gehabt.

In ein ganz neues Stadium der Entwicklung ist jedoch der völkerrechtliche Schutz des literarischen Eigenthums durch das Gesetz

der französischen Republik vom 28. Mai dieses Jahres getreten. Der Text desselben ist bereits in der Nr. 59 d. Bl., sammt den Stellen des französischen Gesetzes mitgetheilt worden, die zu dessen Verständniß erforderlich sind. Durch dieses Gesetz wird jeder Nachdruck in Frankreich, möge sich derselbe auf schriftstellerische Erzeugnisse, musikalische Compositionen, Zeichnungen, Gemälde oder jede Art von Stich und Druck beziehen, möge er ein Werk ganz oder nur zum Theil wiedergeben, auch dann für ein Verbrechen — *délit* — erklärt, wenn das nachgedruckte Werk im Ausland erschienen ist. Nicht minder wird durch dieses Gesetz der Vertrieb, die Ausfuhr und Ausstellung von Nachdrucken verboten, und soll die Ausfuhr von Nachdruck ausländischer Werke für ebenso strafbar gehalten werden, als die Einfuhr auswärtiger Nachdrucke französischer Werke in Frankreich. Selbst hinsichtlich der Strafe ist der Nachdruck ausländischer Werke dem Nachdruck der französischen Nationalliteratur vollkommen gleichgestellt, und hierdurch ein Beispiel rück-sichtloser Gerechtigkeit gegeben, welches in der Geschichte unsers Wissens einzig dasteht. Wenn im 6. Artikel des Gesetzes, als Bedingung der Rechtsverfolgung, die Erfüllung der Förmlichkeiten verlangt wird, welche der Franzose ebenfalls zu erfüllen hat, so ist dies für den Ausländer zwar eine erhebliche Beschränkung, jedenfalls aber durch die Billigkeit geboten, welche die Ausländer nicht besser stellen darf, als die Inländer, und eine Beschränkung die durch Verträge ohne Weiteres beseitigt werden kann.

Bleibt es auch zu bedauern, daß der Minister der Justiz in dem Vortrag, auf welchen das französische Gesetz erlassen worden ist, das Recht des Autors in dem engen Sinne eines „der Zeit nach beschränkten Rechtes auf den ausschließlichen Fruchtgenuß an den Erzeugnissen der Wissenschaft, der schönen Literatur und der Kunst“ aufgefaßt hat, so steht ihm doch in dieser Auffassung das Gesetz zur Seite. Es muß aber dieses Gesetz nichts desto weniger als ein großer Fortschritt betrachtet werden, weil es zum ersten Male die Fessel der Engherzigkeit abstreift, welche bisher den Schutz eines Rechtes, dessen Anerkennung man sich nicht entziehen konnte, von kleinlichen Rücksichtnahmen abhängig gemacht wissen wollte. Die Verordnung der Sächsischen Kreisdirection vom 4. Juli 1844, durch welche die Anträge der hiesigen Musikalienhändler auf eine Abänderung des §. 13 des Gesetzes vom 22. Februar zurückgewiesen wurden, sagt ganz offen: das Gesetz erkennt ein ausschließliches Recht aus der mechanischen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger und zwar ohne Unterschied, ob er Inländer oder Ausländer sei, an; es macht nur den hierländischen Schutz des Ausländers in diesem Rechte von den in §§. 11 und 12 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen abhängig. Diese Fessel nun ist es, welche Frankreich von sich geworfen hat, indem es dem Ausländer und seinen Rechtsnachfolgern den Schutz des Gesetzes ohne alle Rücksicht auf die Landesangehörigkeit und ganz in derselben Maße, wie den eignen Unterthanen, gewährt.

Es ist diese Verfügung für Sachsen von der größten Wichtigkeit und wie es scheint noch in keiner Weise hinlänglich gewürdigt, am wenigsten aber in das Auge gefaßt worden, daß durch die Verfügung dieses Gesetzes die Bedingung des §. 11. des sächsischen Gesetzes erfüllt ist, wornach der Schutz dieses Gesetzes den Ausländern in jedem Falle gewährt werden muß, wo dieselben nachweisen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein gleicher Rechtsschutz gewährt wird. Hieraus folgt, daß seit der Publication des fraglichen Gesetzes jeder französische Verleger das Recht erhalten hat, nicht nur die Veranstaltung, sondern auch den Vertrieb der Nachdrucke solcher französischer Werke, die nicht etwa dem Gemeingut verfallen sind, in Sachsen zu verfolgen, indem durch die obangezogene Kreisdirectionsverordnung außer Zweifel